Satzung
über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Raumbach
vom: 28. Nov. 2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Nutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2
Widmung

(1) Das Gemeindehaus steht für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeier zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.
(2) Veranstaltungen kommerzieller Art bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Ortsgemeinde.
(3) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 3
Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzung des Gemeindehauses muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung der Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs.

(2) Bei jeder Veranstaltung bzw. Nutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 4
Nutzungsgebühr, Nebenkosten, sonstige Kosten

(1) Für die Nutzung des Gemeindehauses stehen folgende Räume zur Verfügung: großer Saal, Küche und Toiletten sowie eine Kühlanlage.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt pro Tag

Gemeindesaal einschl. Küche	50,00 €
Nutzung der Heizung	20,00 €
Kühlanlage	10,00 €

(3) Ab dem zweiten Tag der Nutzung gewährt die Ortsgemeinde einen Nachlass von 25 % auf die ursprüngliche Nutzungsgebühr.

(4) Die Nebenkosten (Strom und Wasser) werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

(5) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.

(6) Die Nutzungsgebühr sowie die Nebenkosten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan schriftlich gefordert und sind 14 Tage nach Erhalt der Forderung fällig.

(7) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5
Reinigungspflicht

Von allen Nutzern wird erwartet, dass sie die genutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle genutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes an die Ortsgemeinde zu zahlen.

§ 6
Schadensersatz

Für alle Beschädigungen haftet der Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7
Hausrecht

Die Ortsgemeinde als Hausherrin wird durch den/die Ortsbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8
Haftung

Alle Nutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Gemeindehauses einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.11.2022 außer Kraft.

Raumbach, den 28.11.2024

Jürgen Soffel
Erster Beigeordneter

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.